

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
40. Jahrgang, Nummer 3, 11.01.2019**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 7. Januar 2019

**Bekanntmachung der Neufassung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 7. Januar 2019

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund vom 7. Januar 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nummer 2 vom 11.01.2019) wird die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 70 vom 16.07.2015)
- die oben genannte Ordnung vom 7. Januar 2019

Dortmund, den 7. Januar 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

**Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Januar 2019

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung, Studiengangsprüfungsordnungen	3
§ 2 Ziel des Studiums, Abschlussgrad Bachelor und Master	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).....	4
§ 3 a Regelstudienzeit.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen.....	9
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	11
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation	12
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	14
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	14
§ 14 Widerspruchsverfahren	15
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	15
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	15
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen	15
§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen.....	16
III. Besondere Studieninhalte	16
§ 18 Schlüsselqualifikationen.....	16
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	16
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	17
§ 20 Ziel und Form	17
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen.....	18
§ 22 Durchführung von Prüfungen	19
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	20
§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten	22
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form.....	23

§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten	24
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	24
V. Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit)	25
§ 28 Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit)	25
§ 29 Zulassung zur Thesis	25
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis.....	26
§ 31 Abgabe der Thesis	27
§ 32 Kolloquium	27
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	28
VI. Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse	29
§ 34 Ergebnis der Abschlussprüfung	29
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	29
§ 36 Zusatzmodule.....	30
§ 37 Bachelor- und Masterurkunde.....	30
VII. Schlussbestimmungen	31
§ 38 Inkrafttreten*, Veröffentlichung, Übergangsfristen	31

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung, Studiengangsprüfungsordnungen

- (1) ¹Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund.
- (2) ¹Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung Studiengangsprüfungsordnungen zu erlassen. ²Diese regeln gemäß § 64 Absatz 2 HG insbesondere:
 1. das Ziel des Studiums,
 2. den zu verleihenden Hochschulgrad,
 3. die Regelstudienzeit gemäß § 61 HG und die Termine für die Aufnahme des jeweiligen Studienganges,
 4. die Prüfungsorgane,
 5. die speziellen Zugangsvoraussetzungen,
 6. die Zahl der Module,
 7. die Inhalte, die Qualifikationsziele, die Lehrformen, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
 8. die Voraussetzungen der in dem Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
 9. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungen und die Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen,
 10. Zahl und Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungsleistungen und
 11. den Studienverlauf in Form eines Studienverlaufsplans als Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung.
- (3) ¹Die Studiengangsprüfungsordnungen konkretisieren die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung. ²Sie können ergänzende oder alternative Regelungen treffen, sofern diese nicht der Rahmenprüfungsordnung widersprechen.
- (4) ¹Im Falle des Erlasses einer neuen Studiengangsprüfungsordnung des Studiengangs gilt für die bereits eingeschriebenen Studierenden die bisherige Studiengangsprüfungsordnung fort. ²Sie tritt frühestens drei Semester nach Ende der Regelstudienzeit der zuletzt in den Studiengang eingeschriebenen Studienanfängerinnen und Studienanfänger außer Kraft.
- (5) ¹Auslaufende Studiengänge werden gemäß der „Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund“ abgewickelt.
- (6) ¹Für Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen oder im Rahmen der dualen Hochschulausbildung oder im Rahmen eines Franchising gemäß § 66 Absatz 6 HG durchgeführt werden, finden die Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung Anwendung, soweit aufgrund der Kooperation nicht abweichende Regelungen erforderlich sind.

§ 2

Ziel des Studiums, Abschlussgrad Bachelor und Master

- (1) ¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem

jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder gestalterisch-künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird ein weiterer qualifizierender Hochschulabschluss erlangt.
- (3) ¹Die Bachelor- bzw. die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, ggf. Auslandsstudiensemestern und/oder Praxissemestern, und einer Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit) sowie einem Kolloquium.
- (4) ¹Die Hochschule verleiht auf Grund der Bachelor- oder Masterprüfung gemäß Absatz 3 einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. ²Näheres zur Abschlussbezeichnung regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Leistungspunkten versehenen Einheiten. ³Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und definieren, was Studierende nach Beendigung des Moduls wissen, verstehen und/oder demonstrieren können sollen. ⁴Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. ⁵Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester, nur in Ausnahmefällen über zwei Semester. ⁶Die Module einschließlich ihres Stundenumfangs, der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Studienplan festgelegt, der der Studiengangsprüfungsordnung als Anlage beizufügen ist. ⁷Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch der Studiengänge. ⁸Die Modulhandbücher sind bei Änderungen zu aktualisieren und im Internet zu veröffentlichen. ⁹Die Fachbereiche verantworten die Dokumentation und Archivierung der Versionen des jeweiligen Modulhandbuchs.
- (2) ¹Studiengangsprüfungsordnungen können die Module in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule einteilen. ²Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelor- bzw. Masterprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (3) ¹Module schließen in der Regel mit nur einer, das gesamte Modul umfassenden benoteten Prüfung ab, bei deren Bestehen ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. ²Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen ausgewiesen. ³Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand für die jeweilige Prüfungsleistung. ⁴Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika etc.), deren Vor- und Nachbereitung sowie die Prüfungsvorbereitung und die Teilnahme an den Prüfungen, ggf. das Praxissemester und die Bachelor- bzw. Masterarbeit.
- (4) ¹In der Regel werden in Vollzeitstudiengängen pro Studienjahr 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester. ²Dabei wird für einen ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (Workload) des Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 25- bis maximal 30 Zeitstunden

angenommen, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750- bis 900 Zeitstunden beträgt.³In der Regel sind 30 Zeitstunden (Workload) für den Erwerb von einem ECTS notwendig.⁴Abweichendes regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

- (5) ¹Vorbehaltlich einer anderen Regelung in einer Studiengangsprüfungsordnung können Studierende in Masterstudiengängen, die sich an der Ruhr Master School (RMS) beteiligen, im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen ausgewiesene Wahlpflichtmodule an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen. ²Der Umfang der entsprechenden Leistungen im Wahlpflichtbereich, die nicht im Rahmen des Ersthörer-Studiengangs erbracht werden, darf zusammen mit hochschulintern im Rahmen der RMS freigegebenen Wahlpflichtfächern bis zu 16 ECTS-Leistungspunkte umfassen. ³Die beteiligten Hochschulen legen in einem Katalog das hochschulübergreifende Angebot und den Zugang der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studiengang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS. ⁴RMS Module werden in den Abschlussdokumenten gem. § 35 an geeigneter Stelle ausgewiesen.

§ 3 a Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit in Vollzeitstudiengängen, die mit einem Bachelorgrad abschließen, beträgt mindestens 6 Semester und höchstens 8 Semester (180, 210, 240 ECTS-Leistungspunkte). ²In Vollzeitstudiengängen, die mit einem Mastergrad abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens 2 Semester und höchstens 4 Semester (60, 90, 120 ECTS-Leistungspunkte). ³Die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Vollzeitstudiengänge beträgt höchstens 10 Semester. ⁴Für Duale Studiengänge, Studiengänge im Teilzeitstudium sowie Studiengänge mit weiteren Studienformen werden die Regelstudienzeiten entsprechend erhöht. ⁵Die Studiengangsprüfungsordnung regelt die Regelstudienzeit in Semestern und die für den Studiengang insgesamt erwerbbareren ECTS-Leistungspunkte.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudienganges ist die Fachhochschulreife oder eine mindestens als gleichwertig anerkannte Vorbildung. ²Für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber ohne Fachhochschulreife gilt die „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ in Verbindung mit der „Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund“.
- (2) ¹Zusätzlich kann in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung eines Bachelorstudienganges der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) und/oder der Nachweis einer studiengangsbezogenen Vorbildung und/oder einer künstlerisch-gestalterischen oder sonstigen Eignung gefordert werden. ²Mindestens die Hälfte eines geforderten Praktikums ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. ³Die fehlende Zeit des Praktikums ist in der Regel bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen. ⁴Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. ⁵Einschlägige, nachgewiesene Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.
- (3) ¹Die Ordnung über die „Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Dortmund“ regelt

das Zulassungsverfahren und trifft Aussagen zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse als Einschreibevoraussetzung zum Studium.

- (4) ¹Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang, der ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfindet, die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist.
- (5) ¹Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiengangs ist der Nachweis eines ersten geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. ²Maßgeblich sind neben der Regelstudienzeit die erworbenen ECTS-Leistungspunkte. ³Bei Masterstudiengängen die
- a) 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist ein geeigneter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten;
 - b) 90 ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist ein geeigneter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten;
 - c) 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist ein geeigneter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten;

notwendig.

⁴Die jeweilige Masterprüfungsordnung kann weitere Zugangsvoraussetzungen bestimmen. ⁵Ferner kann sie Bestimmungen für den Erwerb von fehlenden ECTS-Leistungspunkten zum Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung beinhalten.

⁶Abschlüsse, bei denen die Vergabe der Leistungspunkte nicht auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) basieren, sind entsprechend umzurechnen.

§ 5 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule. ²Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Beratung zu Studienmöglichkeiten, Studieninhalten, Studienaufbau und Studienanforderungen. ³Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. ⁴Der Arbeitsbereich „Barrierefrei Studieren“ ist ein Schwerpunkt der allgemeinen Studienberatung.
- (2) ¹Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. ²Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (3) ¹Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
- Zur Studienorientierung/Studienwahlentscheidung (Bachelor und Master);
 - bei einer studienerschwerenden Behinderung/chronischen Erkrankung;
 - bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Rahmenprüfungsordnung oder eine Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig. ²Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans nach § 27 Absatz 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. ³Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. ⁴Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

⁵Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus

1. einer Professorin/einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
2. einer Professorin/einem Professor als deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
3. ein bis zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

⁶Die Studiengangsprüfungsordnung kann eine andere Zusammensetzung regeln, wobei zu gewährleisten ist, dass die Hälfte oder mehr der Mitglieder des Prüfungsausschusses dem Kreis der Professorinnen oder Professoren angehört.

⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des jeweiligen Fachbereichs gewählt. ⁸Für fachbereichsübergreifende und kooperative Studiengänge sind in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung besondere Regelungen zu treffen, wie sich der Prüfungsausschuss unter Beteiligung aller betroffenen Fachbereiche zusammensetzt. ⁹Für die unter Satz 5 Nummer 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

¹⁰Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 5 Nummer 1 bis 4 und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ein Jahr. ¹¹Wiederwahl ist zulässig. ¹²Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen dem jeweiligen Fachbereich angehören. ¹³Ausnahmen bezüglich der Zugehörigkeit zum Fachbereich sind zulässig. ¹⁴Diese sind in den Studiengangsprüfungsordnungen zu regeln. ¹⁵Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. ¹⁶An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. ¹⁷Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

³Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf eigene Initiative oder auf Nachfrage.

⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. ⁵Eine Übertragung soll auch dann nicht stattfinden, wenn es sich um einen kooperativen Studiengang handelt.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 bis 3 Genannten mindestens drei Personen und von den in Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 und 5 Genannten mindestens zwei Personen anwesend sind. ²Sollte eine Studiengangsprüfungsordnung eine andere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses vorsehen als in Absatz 1, so kann der Prüfungsausschuss per Geschäftsordnung oder per Beschluss unter Berücksichtigung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine modifizierte Regelung zur Beschlussfähigkeit treffen. ³Sollte ein Mitglied des Prüfungsausschusses dauerhaft verhindert sein, das heißt voraussichtlich für mindestens zwei der aufeinanderfolgenden Sitzungen, und keine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zur Verfügung stehen, dann hat die Abwesenheit auf die Beschlussfähigkeit keine Auswirkung. ⁴Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁶Im Falle, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ⁷An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. ⁸Die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses besteht in diesem Fall weiterhin.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. ²Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Prüfungsausschussvorsitzende von anderen Prüfungsausschüssen der Fachhochschule Dortmund können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Einladung als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. ⁵Dasselbe gilt für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Studienbüros und die Senatsbeauftragte oder den Senatsbeauftragten für Studierende mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, soweit dies nicht bereits in einem begründeten Antrag erfolgte. ³§ 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer (Erst- und Zweitprüfer) und Beisitzerinnen oder Beisitzer per Beschluss bestellt. ²Eine Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers muss nicht durchgeführt werden, wenn in der Studiengangsprüfungsordnung bestimmt ist, dass die Modulabschlussprüfungen von den im jeweiligen Modul Lehrenden verantwortet und durchgeführt werden. ³Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer muss zwingend vom Prüfungsausschuss bestellt werden. ⁴Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer
1. selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und
 2. sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- ⁵Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. ⁶Für Beisitzende gilt Satz 4 Nummer 1 entsprechend (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). ⁷Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer bzw. eine Beisitzende oder ein Beisitzer ist in der Regel hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender an den am Studiengang beteiligten Fachbereichen. ⁸In Ausnahmefällen kann von letztgenannter Voraussetzung abgewichen werden. ⁹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird. ²Dabei sind auch die Belange von Personen mit Fürsorgeverantwortung zu berücksichtigen.
- (3) ¹Für die Prüfenden und Beisitzende gelten § 6 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) ¹Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgen. ³Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Satz 1 und 2 gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der Fachhochschule Dortmund. ⁴Fehlversuche werden bei einem Wechsel von Studiengängen gemäß Satz 1 bis 3 nicht berücksichtigt. ⁵Dies gilt ausnahmsweise nicht bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der Fachhochschule Dortmund, deren Curricula sich ausschließlich durch ein Praxissemester oder ein Auslandsstudiensemester voneinander unterscheiden und bei Studiengängen, die mit demselben Curriculum, in Vollzeit und Teilzeit angeboten

werden. ⁶Hier erfolgen eine Anrechnung der Fehlversuche sowie eine Anerkennung von erbrachten Leistungen von Amts wegen.

- (2) ¹Im Antragsverfahren obliegt es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Leistungen können nur anerkannt werden, wenn dieselbe Leistung in demselben Studiengang nicht bereits an der Fachhochschule Dortmund erfolgreich erbracht wurde. ³Eine Notenverbesserung von bereits bestandenen Leistungen an der FH Dortmund durch Anerkennung ist ausgeschlossen.

⁴Solange für eine Prüfung noch ein gültiger Versuch besteht, werden anzuerkennende Leistungen anerkannt.

⁵Ein Prüfungsverhältnis beginnt mit der Zulassung zu einer Prüfung. ⁶Es besteht zwischen dem Prüfling und der Hochschule. ⁷Es endet mit einem Rücktritt, dem Nicht-Bestehen oder dem Bestehen der Prüfung. ⁸Ein Prüfungsverhältnis bezieht sich auf den jeweiligen Versuch der Modulprüfung. ⁹Während ein Prüfungsverhältnis besteht, kann keine Anerkennung erfolgen.

- (3) ¹Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. ²Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ³Satz 1 und 2 gilt entsprechend auch für die Feststellungen gemäß Absatz 6 und 7.

- (4) ¹Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, die in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll.

- (5) ¹Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem für die Anerkennung zuständigen Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (6) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen anerkannt (Siehe Ordnung über die Einstufungsprüfung an der Fachhochschule Dortmund in ihrer jeweiligen gültigen Fassung).

- (7) ¹Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Derartige Kenntnisse und Qualifikationen können bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden; zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

- (8) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und/oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁵Die Anrechnung wird in der jeweiligen Leistungsübersicht (§ 35) und im Zeugnis vermerkt.

- (9) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet (§ 63 a Absatz 4 HG).

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind im Falle des Bestehens mit der vorgesehenen Anzahl an ECTS-Leistungspunkte zu versehen. ²Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und als Verwaltungsakt über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal bekannt zu geben. ³Sie können alternativ durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden, soweit dies in der Studiengangsprüfungsordnung vorgesehen ist.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bewertung	Bedeutung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Zur weiteren Differenzierung der Bewertung werden um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet. ³Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen. ⁴Studiengangsprüfungsordnungen können die Note „4,3“ zulassen, um eine Notenverbesserung auf 4,0 zu ermöglichen. ⁵Dafür sind ggf. entsprechende Regelungen in der Studiengangsprüfungsordnung vorzusehen. ⁶Die Bestehensgrenze von 4,0 bleibt dabei erhalten.

- (3) ¹Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht die besonderen Bestimmungen etwas Anderes regeln. ²Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller bewerteten Modulprüfungen/Teilprüfungen erfolgt die Gewichtung in der Regel anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (5) ¹Wird eine Note aus dem gewichteten Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis	1,5	„sehr gut“,
über	1,5 bis 2,5	„gut“,
über	2,5 bis 3,5	„befriedigend“,
über	3,5 bis 4,0	„ausreichend“,
über	4,0	„nicht ausreichend“.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, Kompensation

- (1) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. ²Eine Wiederholung bestandener Teile der Bachelor- oder Masterprüfung ist unzulässig.
- (2) ¹Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. ³Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung bzw. Teilprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 aus semesterbegleitenden und semesterabschließenden Prüfungsleistungen zusammen, verfallen die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen mit dem Nichtbestehen der jeweiligen Modul- bzw. Teilprüfung. ⁴Für den Fall, dass die mit der semesterbegleitenden Prüfungsleistung erlangten Teilkompetenzen nicht Gegenstand der semesterabschließenden Prüfungsleistung sind und des Weiteren im Folgesemester auch nicht angeboten werden, können die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen bleiben, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt. ⁵Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe § 20 Absatz 2 Satz 3).
- (3) ¹Einem Prüfling wird auf Antrag zweimal im Studiengang ein vierter und damit letzter Prüfungsversuch in einer Modulprüfung eingeräumt. ²Sollte die Studiengangsprüfungsordnung eine höhere Anzahl als drei Prüfungsversuche zulassen, gibt es entsprechend zweimal im Studiengang einen weiteren Prüfungsversuch in einer Modulprüfung. ³Die Anmeldung hierzu bedarf eines Antrages beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des regulär letzten Prüfungsergebnisses, im Falle der Ergänzungsprüfung nach § 9 Absatz 2 nach Abschluss des Ergänzungsprüfungsverfahrens. ⁴Der zusätzliche Versuch muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin absolviert werden, sonst ist er außer bei berechtigtem Rücktritt nach § 11 Absatz 2 verwirkt.
- (4) ¹Die Bachelor- und Masterabschlussarbeit und das zugehörige Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden. ²Bei einem nicht bestandenen Kolloquium hat sich der Prüfling innerhalb eines Jahres erneut zum Kolloquium anzumelden. ³Falls dieses versäumt wird, erlischt der Prüfungsanspruch und die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. ⁴Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Ist in einem Wahlpflichtmodul eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung kompensiert werden.
- (6) ¹Kann der Prüfling zu einer vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat er eine vorgesehene Prüfung unter Berücksichtigung von Absatz 4 endgültig nicht bestanden, erfolgt eine Exmatrikulation.
- (7) ¹Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann von § 10 Absatz 2 bis 5 abweichen oder diese ergänzen, insbesondere eine höhere Anzahl von Prüfungsversuchen

vorsehen (siehe § 21 Absatz 1 Nummer 2) und eine andere Prüfungsform beim letzten Prüfungsversuch zulassen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling
 - a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
 - b) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

²Satz 1 Buchstabe a) findet bei fristgemäßer Abmeldung des Prüflings keine Anwendung. ³Die Studiengangsprüfungsordnungen können abweichende Regelungen zu Satz 1 Buchstabe a) treffen.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit gemäß § 63 Absatz 7 HG vorzulegen. ³Diese muss am Tag der Prüfung ausgestellt werden. ⁴Ausnahmen bezüglich der Frist zur Einreichung ergeben sich nur aus der Unmöglichkeit des Prüflings durch die Prüfungsunfähigkeit eine solche Bescheinigung innerhalb der Frist einzureichen. ⁵Satz 1 und 2 gelten auch, wenn der Prüfling wegen unabweisbarer Ereignisse im Rahmen seiner Fürsorgeverantwortung (akute Erkrankung eines eigenen Kindes oder Pflege eines Angehörigen im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 zweiter Halbsatz) gehindert ist, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen. ⁶Entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) reicht die Vorlage des Mutterpasses aus, um die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der Mutterschutzfrist zu bescheinigen. ⁷Das Studienbüro ist für die Entgegennahme zuständig. ⁸Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Prüfling elektronisch über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal oder schriftlich mitgeteilt. ⁹Satz 1 und 2 gelten auch, wenn der oder die Studierende die Prüfungsleistung (z.B. Thesis, schriftliche Ausarbeitungen, Referat etc.) nicht fristgemäß abliefern.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Täuschungsversuch ist von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. ³Im Falle eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs oder bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (4) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. ²Hiervon kann bei leichten Verstößen abgesehen werden. ³Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden. ⁴Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs, kann der Prüfling exmatrikuliert werden. ⁵Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler der Fachhochschule Dortmund.

- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweiligen Prüfungstag schriftlich beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) ¹Werden entsprechend § 11 Absatz 2 triftige Gründe für Nichterscheinen oder Rücktritt nach Beginn der Prüfung anerkannt, verfallen im betreffenden Modul bereits abgelegte Teilleistungen (entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 2) spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des Folgesemesters. ²Soweit der triftige Grund in den Folgesemestern fortbesteht, verlängert sich dieser Zeitraum bei erneuter Anerkennung gemäß § 11 Absatz 2 um jeweils höchstens ein weiteres Semester.

§ 12

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Wird eine Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens oder nach Aushändigung eines Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Auf der Prüfungsleistung beruhende Grade können aberkannt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelor- oder Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von sieben Jahren nach Ausstellung des Bachelor- oder Masterzeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.
- (2) ¹Die Einsichtnahme soll binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. ²§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. ³Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.

- (3) ¹Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der das Modul abschließenden Prüfung gestattet.

§ 14

Widerspruchsverfahren

¹Über einen Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 110 Absatz 2 Nummer 2 Justizgesetz NRW, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligten Personen.

§ 15

Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

¹Schriftliche Prüfungsarbeiten, Prüfgutachten, Prüfungsprotokolle und sonstige Prüfungsunterlagen einzelner Prüfungen sind zwei Jahre, Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit) nach § 28 sieben Jahre ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren. ²Bei einem Widerspruchs- oder Verwaltungsstreitverfahren über das Ergebnis gilt diese Frist ab Rechtskraft der Prüfungsentscheidung. ³Prüfungsakten der Absolventinnen und Absolventen, welche Stammdaten, Notenspiegel, wesentliche Informationen und Gutachten zur Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit) bzw. zum Kolloquium sowie die wesentlichen Dokumente des Studienabschlusses enthalten, sind 50 Jahre ab Beginn der Abschlussprüfung nach § 35 Absatz 4 aufzubewahren.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16

Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen

- (1) ¹Ab dem ersten Semester findet in Bachelorstudiengängen ein durch die jeweiligen Fachbereiche organisiertes Mentoring statt. ²Mentorin oder Mentor können hauptamtlich Lehrende und/oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. Mentoringgespräche beinhalten insbesondere Fragen der Studienwahl, der Studienorganisation, der individuellen Zeit- und Lernplanung, des Umgangs mit schwierigen Situationen und der Vorbereitung für Praktika. ³Es wird dokumentiert, dass das Mentoringgespräch stattgefunden hat.

⁴Das Mentoring kann durch entsprechende Regelungen in den Studiengangsprüfungsordnungen zum Bestandteil des Curriculums gemacht und mit ECTS-Leistungspunkten versehen werden.

⁵Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Mentoring durch entsprechende Regelungen in den Studiengangsprüfungsordnungen in bereits vorhandene Module zu integrieren. ⁶In diesem Rahmen kann die Teilnahme am Mentoring zur Voraussetzung der Prüfungszulassung im entsprechenden Modul gemacht werden; hierbei findet § 21 Absatz 2 Buchstabe c) dieser Ordnung Anwendung. ⁷Andere Formen der Realisierung eines Mentoring bleiben den Fachbereichen überlassen.

- (2) ¹Im zweiten bis dritten Semester der Bachelorstudiengänge finden Studienstandsgespräche statt, die eine fachliche Beratung zum bisherigen Studienverlauf und zu aufgetretenen Problemen sowie deren Lösungen, eventuell durch Teilnahme an weiteren Beratungsangeboten, beinhalten. ²Bezüglich der Möglichkeiten der

Fachbereiche, die Studienstandsgespräche in das Studium zu integrieren, gelten die Sätze 4 bis 7 des Absatzes 1 entsprechend.

- (3) ¹Das International Office führt darüber hinaus für alle internationalen Studierenden zu Beginn des dritten Semesters ein individuelles, persönliches Integrationsgespräch durch. ²In diesem Gespräch wird der jeweilige Studienstand besprochen. ³Eine Sozialberatung soll zudem auf persönliche Probleme (z. B. mit Behörden oder auch finanzieller Art) eingehen. ⁴Der Nachweis der Teilnahme am Gespräch ist eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung aus Mitteln der Fachhochschule.

§ 17

Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen

¹Sofern in den Bachelorstudiengängen Module besonders betreuungsintensiv sind, werden diese in den Studiengangsprüfungsordnungen ausgewiesen. ²Innerhalb dieser Module werden in vorhandenen oder flankierenden Lehrveranstaltungen zusätzliche Angebote erstellt, denen zum Teil Einstufungstests zur Realisierung eines differenzierten Lehrangebots vorangestellt werden. ³Näheres regeln die Studiengangsprüfungsordnungen.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18

Schlüsselqualifikationen

¹Bestandteil der Curricula sämtlicher Bachelorstudiengänge sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. ²Bei Masterstudiengängen kann es eine entsprechende Regelung geben. ³Hat eine Studierende/ein Studierender an einem Angebot des Career Service zu Schlüsselkompetenzen teilgenommen, wird dies auf Grundlage entsprechender vom Fachbereich erstellter Äquivalenzlisten auf Antrag anerkannt.

§ 19

Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

- (1) ¹Die Studienpläne der Bachelorstudiengänge sind so zu gestalten, dass es Mobilitätsfenster für folgende Aktivitäten gibt:
- Auslandsstudiensemester,
 - In- oder Auslandspraktikum oder
 - Praxissemester im In- oder Ausland.
- (2) ¹Näheres bestimmt die Studiengangsprüfungsordnung. ²Diese muss für verpflichtende Auslandsstudiensemester, Praktika und Praxissemester insbesondere regeln:
- die hierfür vergebenen ECTS-Leistungspunkte,
 - die jeweils mögliche Dauer,
 - den Nachweis von Kenntnissen der jeweiligen Landessprache oder von Englischkenntnissen,
 - die Zulassungsvoraussetzungen, bei einem Auslandsstudiensemester mindestens den Abschluss eines Learning Agreements,
 - das Anerkennungsverfahren für das weitere Studium.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20

Ziel und Form

- (1) ¹Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul. ²Sie kann in begründeten Ausnahmefällen in mehrere Teilprüfungen (Modulteilprüfungen) gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird. ³In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. ⁴Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, darf die zeitliche Dauer aller Teilprüfungen die vorgesehene Zeitdauer der Modulprüfung in der Regel nicht überschreiten. ⁵Bei Modulen, die aus Modulteilprüfungen bestehen, verfallen bereits bestandene Modulteilprüfungen nicht. ⁶Ein Modul besteht neben einer Prüfung aus mindestens einer Lehrform.
- (2) ¹Prüfungsform, Umfang und Anforderungen der Prüfungen sind an dem Inhalt der Module zu orientieren. ²Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einer Prüfung die Prüferinnen und Prüfer und im Benehmen mit diesen, die Prüfungsformen, die Prüfungsmodalitäten (Dauer) und, sofern die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander, verbindlich fest. ³Des Weiteren bestimmt er im Benehmen mit den Prüfern die Module, in denen die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bei einem Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung für die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung gültig bleiben (siehe § 10 Absatz 2 Satz 5).
- (3) ¹Als Prüfungsformen für Modulprüfungen sind vor allem schriftliche Klausurarbeiten, auch in Form des Antwortwahlverfahrens (§ 23), projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25), Hausarbeiten und Referate (§ 26) zulässig. ²Die Studiengangsprüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen vorsehen.
- (4) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist. ³Die Note der Modulprüfung berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen. ⁴Sollten die einzelnen Teilprüfungen mit unterschiedlichen ECTS-Leistungspunkten versehen sein, so bildet sich in der Regel die Note der Modulprüfung entsprechend der Gewichtung der ECTS-Leistungspunkte. ⁵Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung legt die Gewichtung der Teilprüfungen nach den ECTS-Leistungspunkten fest. ⁶Ist eine Modulprüfung bestanden, sind damit auch die zugewiesenen ECTS-Leistungspunkte erworben.
- (5) ¹Eine Modulprüfung bzw. Teilprüfung kann ganz oder teilweise semesterbegleitend durchgeführt werden. ²In diesen Fällen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Teile der Modulprüfung (Teilleistungen) entsprechend der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Gewichtung der einzelnen Teile insgesamt mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (6) ¹Bei allen Prüfungsformen sind Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 10 Absatz 5 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 21**Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) ¹Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Studiengang an der Fachhochschule Dortmund, in dem die Modulprüfung stattfindet, eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. ²Beurlaubte Studierende können zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden. ³Des Weiteren können beurlaubte Studierende zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist;
 2. noch nicht endgültig in demselben Modul oder Teilmodul in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 5 an der Fachhochschule Dortmund gescheitert ist.
- (2) ¹Die Studiengangsprüfungsordnung kann die Zulassung zur Prüfung eines Moduls insbesondere von den folgenden weiteren Voraussetzungen abhängig machen:
- a) erfolgreicher Abschluss eines anderen Moduls bzw. anderer Module und/oder
 - b) regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls oder
 - c) aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls oder
 - d) dem Prüfungsversuch eines anderen Moduls bzw. anderer Module.

²Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls gemäß Satz 1 Buchstabe b) darf nur in den Lehrveranstaltungsarten Exkursion, Sprachkurs, Praktikum, praktische Übung oder in einer vergleichbaren Lehrveranstaltungsart geregelt werden. ³Hier kann in der Studiengangsprüfungsordnung die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls nur vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Teilnahme geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. ⁴Eine aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls gemäß Satz 1 Buchstabe c) ist auch bei einer unregelmäßigen oder gar einmaligen Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung gegeben. ⁵Die aktive Teilnahme wird durch semesterbegleitende Studienleistungen dokumentiert. ⁶Die jeweiligen Lehrveranstaltungen müssen in der Studiengangsprüfungsordnung oder einer Anlage dazu aufgelistet werden. ⁷Die Notwendigkeit der Teilnahmepflichten ist in den Modulbeschreibungen zu begründen. ⁸Diese legen auch das Nähere zur Ausgestaltung der Teilnahmepflichten fest; § 22 Absatz 5 (Nachteilsausgleich) gilt entsprechend. ⁹Die Teilnahme wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bestätigt.

- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal zu stellen. ²An Stelle einer Anmeldung über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal kann auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. ³Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen. ⁴Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung bzw. Teilprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. ⁵Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen spätestens nach dem Ende der Prüfungen des Folgesemesters. ⁶Die Studiengangsprüfungsordnungen können engere Regelungen vorsehen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. ²Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin elektronisch oder durch schriftlichen Aushang bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem jeweiligen Studiengang oder die Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. ²Die Studiengangsprüfungsordnung kann dies auf Studiengänge erweitern, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Von einer erheblichen inhaltlichen Nähe ist auszugehen, wenn sowohl mindestens 60% der Studieninhalte des Studiengangs als auch der Inhalte der Prüfungsleistung mit denen der Fachhochschule Dortmund deckungsgleich sind.
- (6) ¹Die oder der Studierende kann sich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. ²Die Studiengangsprüfungsordnungen können andere Zeiträume vorsehen. ³An Stelle einer Abmeldung über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal kann auch eine schriftliche Abmeldung über das Studienbüro beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- ⁴Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 semesterbegleitend erbracht worden, verfallen diese durch den Rücktritt spätestens zum Ende der Prüfungen des Folgesemesters. ⁵Die Studiengangsprüfungsordnungen können engere Regelungen vorsehen.

§ 22

Durchführung von Prüfungen

- (1) ¹Die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

- (2) ¹Die Prüfungen müssen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. ²Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. ³Prüfungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt. ⁴In fremdsprachigen Studiengängen werden die Prüfungen in der Regel in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt. ⁵Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Der jeweilige Prüfungstermin wird der oder dem Studierenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums, elektronisch oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben.
- (4) ¹Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der FH Card sowie einer aktuellen Studienbescheinigung auszuweisen.
- (5) ¹Macht der Prüfling durch eine ärztliche Bescheinigung oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeitdauer abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeitdauer zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. ³Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. ⁴Näheres regelt ein Leitfaden zum Nachteilsausgleich aufgrund einer Richtlinie des Rektorats.
- (6) ¹Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Thesis, Projektarbeiten, Referate und schriftliche Hausarbeiten, wird eine schriftliche Versicherung abgenommen, dass die Prüfungsleistung vom Prüfling selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (7) ¹Für Schwangere in der Mutterschutzfrist besteht entsprechend dem § 3 Absatz 3 des MuSchG die Möglichkeit, freiwillig Prüfungen abzulegen. ²Eine entsprechende Verzichtserklärung ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ³Prüfungsform, Prüfungsvoraussetzungen und sonstigen Prüfungsbedingungen sind im Fall der Teilnahme schwangerer oder stillender Studentinnen mutterschutzgerecht zu gestalten. ⁴Unzumutbare Belastungen schwangerer oder stillender Studentinnen oder ihrer Kinder sind zu vermeiden und eine Gefährdung ist auszuschließen. ⁵Nachteile für schwangere und stillende Studentinnen im Studium sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Studentinnen, die aufgrund der Mutterschutzfrist nicht an Prüfungen teilnehmen, können analog zum § 22 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 5 beim Prüfungsausschuss einen gleichwertigen Ersatz oder einen neuen Prüfungstermin beantragen. ⁷Der Prüfungstermin ist unverzüglich anzusetzen, um einen Verzug im Studium gering zu halten und einen sonstigen Nachteil für die Mutter zu vermeiden.

§ 23

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) ¹In Klausurarbeiten soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden.

- (2) ¹Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. ²Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. ³Die zugelassenen Hilfsmittel werden der oder dem Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung elektronisch oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. ²In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. ³In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an den zu erreichenden Punkten vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin und jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. ⁴Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Lehrgebiets bestimmen, dass jede Prüferin und jeder Prüfer nur für den Teil der Klausurarbeit Punkte vergibt, der ihrem oder seinem Lehrgebiet entspricht. ⁵Im Fall der Sätze 2 und 3 wird die Note anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgelegt.
- (4) ¹Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten, soweit nicht der Fall des § 20 Absatz 6 vorliegt.
- (5) ¹Die Bewertung der Klausurarbeiten wird spätestens sechs Wochen nach der Prüfung elektronisch oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben.
- (6) ¹Klausurarbeiten können teilweise oder vollständig in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. ²Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich oder elektronisch gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (7) ¹Bei Einsatz von Antwortwahlverfahren müssen die Aufgabenstellungen von zwei Prüfenden entwickelt werden. ²Prüferinnen und Prüfer und gemäß § 20 Absatz 6 vorgeschriebene Zweitprüferinnen und Zweitprüfer legen die Prüfungsfragen im Antwortwahlverfahren, die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und das Bewertungsschema gemeinsam fest. ³Hierbei darf die Bewertung richtig beantworteter Prüfungsfragen nicht deshalb schlechter ausfallen, weil andere Fragen statt gar nicht falsch beantwortet wurden. ⁴Die Prüfungsfragen im Antwortwahlverfahren müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Sie müssen verständlich und eindeutig formuliert sein. ⁶Dabei sind die zutreffenden Lösungen schriftlich oder elektronisch festzuhalten. ⁷Eine Musterlösung ist zu erstellen.
- (8) ¹Bei Prüfungen mit Antwortwahlverfahren ist die Vergabe von Maluspunkten ausgeschlossen. ²Die Bewertung einer Prüfung mit Antwortwahlverfahren hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Anzahl der erreichbaren und die Anzahl der vom Prüfling tatsächlich erreichten Punkte;
 2. die erforderliche Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze).
- (9) ¹Bei der Bewertung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren können Bemerkungen und Texte, bei denen die Fragen diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. ²Notizen, Skizzen oder Zwischenrechnungen, die in die Aufgabenstellung eingetragen oder als Lösung mit abgegeben werden, werden nicht gewertet.
- (10) ¹Prüfende haben bei der Auswertung der durch das Antwortwahlverfahren erbrachten Prüfungsleistungen aller Prüflinge besonders darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. ²Ergibt sich nach der

Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. ³Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zu Grunde zu legen. ⁴Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

- (11) ¹Bei der Auswertung der Lösungen der Prüflinge von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren ist der Einsatz einer entsprechenden Soft- bzw. Hardware zulässig. ²Hierbei werden nur Lösungen gewertet, die an den dafür vorgesehenen Stellen eindeutig markiert sind.
- (12) ¹Bei der Klausureinsicht ist eine Musterlösung für den Aufgabenteil nach dem Antwortwahlverfahren und das Notenschema bereitzuhalten.
- (13) ¹Die Studiengangsprüfungsordnungen können weitere Einschränkungen und Ergänzungen zur Durchführung eines Antwortwahlverfahrens regeln.
- (14) ¹Eine Klausurarbeit kann auf schriftlichen Antrag der am Ende des Anmeldezeitraums zur Prüfung angemeldeten Studierenden anonymisiert stattfinden. ²Vor der entsprechenden Prüfung erhält jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer eine einmal gültige Identifikationsnummer, die zu ihrer oder seiner Identifizierung dient. ³Es wird sichergestellt, dass die Zuordnung der Identifikationsnummern zu den jeweiligen Studierenden bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse geheim gehalten wird. ⁴Ein Antrag ist innerhalb des jeweiligen Anmeldezeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen, der hierüber entscheidet.
- (15) ¹Klausurarbeiten können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden (e-Klausuren). ²Sie lehnen sich organisatorisch an die Durchführung von Klausurarbeiten an und werden in Präsenzform durchgeführt und beaufsichtigt. ³Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Prüflinge sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten. ⁴Durch technische Probleme während der Prüfung darf dem Prüfling kein Nachteil entstehen. ⁵Vor der Durchführung von e-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft dem Prüfling zugeordnet werden können. ⁶Die Prüfung ist in Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchzuführen.

§ 24

Prüfung projektbezogener Arbeiten

- (1) ¹In projektbezogenen Arbeiten soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden.
- (2) ¹Die Prüfungsaufgabe einer projektbezogenen Arbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 gestellt und bewertet. ²Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird unter Beteiligung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Satz 4) von der Prüferin oder dem Prüfer abgenommen und bewertet, die oder der auch die projektbezogene Arbeit bewertet.
³In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. ⁴In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an den zu erreichenden Punkten vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin und jeder Prüfer die projektbezogene Arbeit. ⁵Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Lehrgebiets bestimmen, dass jede

Prüferin und jeder Prüfer nur für den Teil der projektbezogenen Arbeit Punkte vergibt, der ihrem oder seinem Lehrgebiet entspricht. ⁶Im Fall der Sätze 3 und 4 wird die Note anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgelegt. ⁷Der Bearbeitungszeitraum orientiert sich an den zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (3) ¹Die Bewertung der projektbezogenen Arbeiten ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die darauf bezogene mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 25

Prüfungen in mündlicher Form

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Sätze 3 und 4) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt, im Fall des § 20 Absatz 6 immer als Kollegialprüfung. ²Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. ³Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören. ⁴Ein Fragerecht steht Beisitzenden nicht zu. ⁵In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn mehrere Lehrgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen werden. ⁶Dabei prüft jede Prüferin oder jeder Prüfer nur ihr/sein jeweiliges Lehrgebiet. ⁷In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt § 23 Absatz 3 Satz 4 entsprechend. ⁸Mündliche Prüfungen können auch Bestandteile einer elektronischen Prüfung im Sinne des § 23 Absatz 15 sowie praktische Elemente enthalten.
- (2) ¹In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Prüfungen als eine Video-Konferenzprüfung abgenommen werden. ²Über einen solchen Ausnahmefall entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. ³Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich dabei in einem Raum mit einer Prüferin/einem Prüfer oder einer vom Prüfungsausschuss bestellten Aufsichtsperson befinden. ⁴Die Prüfenden haben darauf zu achten, dass durch diese Art der Prüfung keine zusätzlichen Täuschungsmöglichkeiten entstehen. ⁵Das Prüfungsprotokoll hält die Art und Weise der Prüfung fest.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling zeitnah bekannt zu geben.
- (4) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widersprochen hat. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 26

Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

- (1) ¹Hausarbeit und Referate (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) sollen die Befähigung des Prüflings feststellen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher oder anderer medialer Form zu bearbeiten und im Fall des Referates auch zu präsentieren. ²Das Thema und der Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. ³Finden in einem Prüfungszeitraum mehrere Präsentationen von Referaten derselben Prüfung statt, kann die Prüferin oder der Prüfer festlegen, dass eine Teilnahme an der Prüfung auch die regelmäßige Teilnahme an den weiteren Präsentationen beinhaltet. ⁴Bei nachgewiesener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit während der Bearbeitungszeit kann von der Frist zur Abgabe der Arbeit abgewichen werden. ⁵Die Bewertung ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem festgelegten Abgabetermin bekannt zu geben.
- (2) ¹Hausarbeiten und Referate werden von nur einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht der Fall des § 20 Absatz 6 vorliegt.
- (3) ¹Die für die Bewertung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) ¹Hausarbeiten und Referate können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund von eindeutigen, objektiven Abgrenzungskriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 27

Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

- (1) ¹Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch bewertbare semesterbegleitende Studienleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. ²Dazu werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte um die mit der Studienleistung erreichten Bewertungspunkte erhöht, und die erhöhte Punktzahl wird zur Bewertung herangezogen. ³Höchstens 1/6 der Gesamtpunktzahl der Modulprüfung darf unter Berücksichtigung von Absatz 2 durch Bonuspunkte (semesterbegleitende Studienleistung) erzielt werden. ⁴Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. ⁵Form und Umfang der semesterbegleitenden Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. ⁶Derartige semesterbegleitende Studienleistungen stellen keine Studienleistungen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) oder c) dar. ⁷Es besteht daher keine Teilnahmeverpflichtung der oder des Studierenden.
- (2) ¹Eine Verbesserung der Modulnote („Bonuspunkte“) kann u.a. durch eine aktive Teilnahme an Übungsgruppen, Praktika, Projektarbeiten oder Präsentationen oder durch Bearbeiten von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. ²Eine sehr gute Leistung muss auch ohne den Einsatz von Bonuspunkten erreichbar sein.

V. Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit)

§ 28

Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit)

- (1) ¹Die Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) ¹Für die Thesis kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss eine Prüferin bzw. einen Prüfer sowie das Thema vorschlagen. ²Auf die Vorschläge des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) ¹Die Thesis wird von einer oder einem gemäß § 7 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer betreut, die oder der hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender sein soll. ²Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin bzw. einen Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Absatz 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Thesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende oder einen entsprechenden Lehrenden betreut werden kann.
- (4) ¹Die Thesis darf mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann.
- (5) ¹Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund von eindeutigen, objektiven Abgrenzungskriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 29

Zulassung zur Thesis

- (1) ¹Zur Thesis kann auf Antrag zugelassen werden, wer die nach der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung erforderlichen Prüfungen bestanden hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder in elektronischer Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die Erfüllung der in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang eine Thesis oder die Abschlussprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

³Es soll eine Erklärung beigefügt werden, welche Prüferin bzw. welcher Prüfer zur Betreuung der Thesis bereit ist. ⁴Für den Fall, dass der Prüfling kein Thema vorschlägt, sorgt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass der Prüfling ein Thema erhält.
- (3) ¹Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Zulassungsantrag kann der Antrag schriftlich ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem gleichen Studiengang in Deutschland eine entsprechende Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) ¹Dem Prüfling wird die Zulassung elektronisch über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal oder schriftlich bestätigt.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

- (1) ¹Das Thema der Thesis wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit (§ 28 Absatz 3) gestellt. ²Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Nimmt der Prüfling das Thema nicht innerhalb von drei Monaten nach dem durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Termin für die Ausgabe entgegen, ist das Thema für den Prüfling verwirkt.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt bei der Bachelorarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel zwischen zehn und zwölf Wochen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt bei einer Masterarbeit in der Regel mindestens zwölf und höchstens 26 Wochen. ³Näheres regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung. ⁴Bei berufsbegleitenden Studiengängen und Teilzeitstudiengängen können die Prüfungsordnungen längere Bearbeitungszeiten vorsehen. ⁵Sofern der Bearbeitungszeitraum für eine Thesis in die Mutterschutzfristen fällt verlängert sich die Frist zur Abgabe entsprechend. ⁶In der Stillzeit verlängert sich die Bearbeitungszeit der Thesis entsprechend des MuSchG § 7 Absatz 2 um ein Viertel.
- (3) ¹Die konkrete Bearbeitungszeit wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Thesis festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt.
- ²Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. ³Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden. ⁴Des Weiteren kann bei nachgewiesener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Thesis abgewichen werden.
- (4) ¹Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Absatz 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) ¹Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung des Prüflings bzw. im Fall von unabweisbaren Ereignissen im Rahmen der Fürsorgeverantwortung findet § 22 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

- (1) ¹Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss auf geeigneten Medien abzuliefern. ²Die Studiengangsprüfungsordnung regelt Einzelheiten. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit auf dem Postweg ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. ⁴Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe c) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Bei der Abgabe der Thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (3) ¹Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis (Abstract) kann in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung verlangt werden.

§ 32 Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium ergänzt die Thesis. ²Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. ³Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Thesis mit dem Prüfling erörtert werden. ⁴Die Studiengangsprüfungsordnung bestimmt, ob das Kolloquium und die Thesis zwei eigenständige Leistungen oder eine zusammengehörige Prüfungsleistung sind.
- (2) ¹Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 29 Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind; Studiengangsprüfungsordnungen können alternative und ergänzende Regelungen zu den erforderlichen Prüfungen festlegen;
 3. für den Fall, dass
 - a) Thesis und Kolloquium einzeln bewertet werden, die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde;
 - b) bei Bildung einer Gesamtnote nach dem Ergebnis der Thesis und der Gewichtung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung feststeht, dass mit dem Kolloquium die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) erreicht werden kann.

²Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Voraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. ⁴Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. ⁵Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Thesis (§ 29 Absatz 1 und 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. ⁶Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 29 Absatz 4 entsprechend.

- (3) ¹Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Thesis mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. ²Das Kolloquium wird von den für die Thesis bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen, sofern nicht gemäß § 33 Absatz 3 vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt wurde.

³Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten. ⁴Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann dies näher spezifizieren. ⁵Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei alle Prüferinnen und Prüfer ein Fragerecht haben und das Ergebnis unmittelbar im Anschluss bekanntgegeben wird.

§ 33

Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

- (1) ¹Die Thesis und das Kolloquium werden nach den Bestimmungen der Studiengangsprüfungsordnung als eine zusammengehörige Prüfungsleistung durch Bildung einer Gesamtnote oder als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten bewertet. ²Bei einer zusammengehörigen Prüfungsleistung muss die Studiengangsprüfungsordnung die anteilige Gewichtung von Thesis und Kolloquium für die Bildung der Gesamtnote in Prozenten festlegen. ³Wird der Prüfling gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 b) nicht zum Kolloquium zugelassen, gilt die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Thesis und das Kolloquium sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis sein. ³Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 28 Absatz 3 Satz 2 (Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein.
- (3) ¹Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Gesamtnote oder werden die Einzelnoten von Thesis und Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Absatz 4 gebildet. ²Beträgt die Differenz bei der Bewertung der Thesis 2,0 oder mehr oder ist dies im Falle einer Gesamtnotenbildung absehbar, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt; für die Bewertung und das weitere Verfahren gilt dann Folgendes:
- a) ³Bei Bildung von Einzelnoten für Thesis und Kolloquium ergibt sich die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. ⁴Die Arbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. ⁵Das Kolloquium wird von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Thesis gebildet wurde.
- b) ⁶Bei Bildung einer Gesamtnote für Thesis und Kolloquium ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. ⁷Die Gesamtleistung kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (4) ¹Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. ²Dem Prüfling wird bei gesonderter Bewertung der Thesis spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Thesis mitgeteilt, ob sie bestanden ist. ³Für die Thesis und das Kolloquium werden ECTS-Leistungspunkte gemäß der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung vergeben.

VI. Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34

Ergebnis der Abschlussprüfung

- (1) ¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß § 20, die Thesis gemäß § 28 und das Kolloquium gemäß § 32 jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder entsprechend bewertet gilt und keine Kompensation nach § 10 Absatz 5 möglich ist. ²Über die nicht bestandene Abschlussprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen ab, so zählen die am besten bewerteten Prüfungen für das Ergebnis der Abschlussprüfung, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium, gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge. ²Die nicht berücksichtigten Module können entsprechend § 36 im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 35

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten bzw. die Angabe des Bestehens, das Thema und die Note der Thesis mit dem Kolloquium sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. ³Im Zeugnis werden ferner die erworbenen ECTS-Leistungspunkte aufgeführt. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis benannt.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Absatz 4 gebildet. ²Die jeweilige Studiengangs-prüfungsordnung bestimmt die Gewichtung der Einzelnoten.
- (3) ¹Neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem wird auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt oder die ECTS-Einstufungstabelle findet Anwendung. ²Der ECTS Grade wird im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. ³Die ECTS-Einstufungstabelle kann als Anlage zum Zeugnis beigefügt werden. ⁴Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:
 - dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten,
 - dem Grade B die folgenden 25 %,
 - dem Grade C die folgenden 30 %,
 - dem Grade D die folgenden 25 %,
 - dem Grade E die verbleibenden 10 %.

⁵Die Berechnungen werden durchgeführt, wenn mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen bei einem Bachelor oder mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen bei einem Masterstudiengang vorhanden sind.

⁶Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung der ECTS Grades berücksichtigt werden, umfasst nicht mehr als fünf Jahrgänge.

- (4) ¹Das Zeugnis ist von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Stellvertretend kann das Zeugnis von der oder dem Stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden oder einer hierfür benannten Person aus dem Prüfungsausschuss unterzeichnet werden. ²Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) ¹Zusätzlich wird entsprechend § 66 Absatz 3 HG ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. ²Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Stellvertretend kann das Diploma Supplement von der oder dem Stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden oder einer hierfür benannten Person aus dem Prüfungsausschuss unterzeichnet werden.
- (6) ¹Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. ²Das Transcript of Records enthält die Namen der Module und deren semesterliche Dauer sowie die Noten und die ECTS-Leistungspunkte.
- (7) ¹Über die endgültig nicht bestandene Abschlussprüfung wird eine schriftliche Bescheinigung inkl. eines Notenspiegels erstellt, in der das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung mit der Note 5,0 ausgewiesen wird.

§ 36

Zusatzmodule

¹Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen sowie auf Antrag (Parallelstudium) in Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings separat in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 37

Bachelor- und Masterurkunde

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung erhält der Prüfling eine Abschlussurkunde (Bachelor- bzw. Masterurkunde). ²Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades bzw. Master-Grades gemäß § 2 Absatz 4 beurkundet.
- (2) ¹Die Abschlussurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 35 Absatz 4). ²Sie enthält die Angabe des Studiengangs und Abschlusses. ³Die Abschlussurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund versehen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten*, Veröffentlichung, Übergangsfristen

- (1) ¹Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. ²Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) ¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Studiengangsprüfungsordnungen müssen durch Ordnungen gemäß § 1 Absatz 2 ersetzt werden. ²Sie werden – soweit eine Neuregelung nicht schon vorher in Kraft trat – im Rahmen der Reakkreditierung des jeweiligen Studiengangs aufgehoben.
- (3) ¹§ 10 Absatz 3 tritt erst in Kraft, wenn die entsprechende Studiengangsprüfungsordnung nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Rahmenprüfungsordnung in Kraft tritt oder geändert wird.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 20. August 2013. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus der in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 7. Januar 2019 an geltende Fassung der Rahmenprüfungsordnung.